

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat IV, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Beteiligung:

Betreff:

**Änderung der
Gehwegreinigungsgebührensatzung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Gemeinderat	16.11.2012	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2012	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	18.12.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „7. Satzung zur Änderung der Gehwegreinigungsgebührensatzung“.

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	7. Satzung zur Änderung der Gehwegreinigungsgebührensatzung

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

B. Begründung:

Es werden folgende Korrekturen bzw. Anpassungen vorgeschlagen:

1. Änderung der Überschrift

In der Verwaltungspraxis erleichtern Kurzbezeichnung und amtliche Abkürzung das Zitieren der Satzung. Da die „Satzung der Stadt Heidelberg über Gehwegreinigungsgebühren“ bisher weder das eine noch das andere hat, soll dies nachträglich ergänzt werden.

2. Einführung der Gehwegreinigungsgebühr als öffentliche Last (§ 2 Absatz 4)

Nach § 13 Absatz 3 i. V. m § 27 Kommunalabgabengesetz kann die Gehwegreinigungsgebühr als öffentliche Last auf dem betroffenen Grundstück ruhen. Dafür ist allerdings Voraussetzung, dass der Satzungsgeber von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch macht und die Gehwegreinigung als öffentliche Last ausgestaltet (vgl. BGH, Urt. v. 30. März 2012, Az.: V ZB 185/11). Das Amtsgericht Heidelberg hat für die Heidelberger Abfallgebühren in einem Zwangsversteigerungsverfahren festgestellt, dass nach dem bisherigen Wortlaut der Abfallgebührensatzung keine öffentliche Last vorliegt. Das dürfte auch für die Gehwegreinigungsgebühren gelten. Die vorgeschlagene Einführung des neuen § 2 Absatz 4 soll das ändern. Mit Blick auf die zunehmende Zahl von Privatinsolvenzen wird dadurch eine Bevorrechtigung der Gehwegreinigungsgebühr in der Zwangsversteigerung erreicht.

3. Baumaßnahmen der Stadt (§ 3 Absatz 3)

Baumaßnahmen auf dem Grundstück können dazu führen, dass die Reinigung des Gehwegs von der Stadt nicht durchgeführt werden kann. Verursacht der Eigentümer die Baumaßnahme selbst, so darf das nichts an der Gebührenpflicht ändern. Wenn die Baumaßnahme demgegenüber von der Stadt verursacht wird, erscheint eine Gebühr dann nicht mehr angemessen, wenn die Reinigung länger als 2 Monate unterbleibt. Ein typisches Beispiel hierfür sind städtische Bauarbeiten an Versorgungsleitungen. Zu diesem Zweck ist § 3 Absatz 3 zu ändern.

gezeichnet

Wolfgang Erichson